

RS OGH 2004/1/21 9ObA149/03g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.01.2004

Norm

ZPO §155

ZPO §158

KO §80

Rechtssatz

Wurde-wie in der Praxis üblich-bei der Enthebung des früheren Masseverwalters sofort ein neuer Masseverwalter bestellt wurde und diese Bestellung gleichzeitig mit der Abberufung des bisherigen Masseverwalters wirksam, mangelt es an einerLücke in der Vertretung "der Konkursmasse", der Eintritt einer durch die Umbestellung des Masseverwalters bewirkten Unterbrechung des Verfahrens ist daher zu verneinen.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 149/03g

Entscheidungstext OGH 21.01.2004 9 ObA 149/03g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118658

Dokumentnummer

JJR_20040121_OGH0002_009OBA00149_03G0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at